



Maximilian Plenge, maximilian.plenge@gmail.com

Studierendenparlament der RWTH Aachen  
c/o AStA der RWTH Aachen  
Pontwall 3  
52062 Aachen

## **Inflationsanpassung für die Erstattung des Semesterbeitrags auf Grund sozialer Härte**

Liebe Mitglieder des Studierendenparlament,

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Füge in der Sozialordnung der Studierendenschaft zwischen § 7 und § 8 ein

“

### **§ 7a**

#### **Inflationsanpassung**

- (1) Der Sozialausschuss kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einen Inflationsausgleich für die Grenzbeträge in § 7 Abs. 5 beschließen. In diesem Fall tritt an Stelle der 80 v.H. der Wert

$$[80 \cdot (1 + \text{Inflationsrate})] \text{ v.H.}$$

- (2) Die Inflationsrate orientiert sich an der monatlichen Veröffentlichung des Statistische Bundesamtes (Verbraucherpreisindex).

- (3) Der Beschluss zum Inflationsausgleich ist jeweils drei Monate gültig.
- (4) Der Beschluss eines Inflationsausgleiches muss dem Präsidium umgehend und dem Studierendenparlament beim nächsten Bericht des Sozialausschusses mitgeteilt werden.
- (5) Der Inflationsausgleich kann auf zwei Arten vorzeitig aufgehoben werden:
  1. Das Studierendenparlament beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Aufhebung.
  2. Der Sozialausschuss beschließt einen neuen Inflationsausgleich.
- (6) Findet eine Aufhebung nach Abs. 5 Ziffer 1 statt, kann der Sozialausschuss an dem Tag der Aufhebung und in den folgenden 60 Kalendertagen keinen Inflationsausgleich im Sinne von Abs. 1 beschließen. Für den beschriebenen Sperrzeitraum übernimmt das Studierendenparlament die Kompetenzen des Sozialausschuss aus Abs. 1.“

## **Begründung**

Rn.

### *Grundsätzliches*

Nach Zahlen des Statistischen Bundesamt ist vom Mai 2021 auf den Mai 2022 der Verbraucherpreisindex um 7,8 % gestiegen.<sup>1</sup> Per Definition hat sich damit das Mindestmaß an Lebenshaltungskosten erhöht. In den letzten Sitzungen des Sozialausschuss des 69. Studierendenparlaments ist dabei der Eindruck entstanden, dass in zu vielen Fällen die Mindestkosten

1

---

<sup>1</sup>[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html)

unsere Erstgattungsgrenzen<sup>2</sup> überschreiten. D.h. dass die Sozialordnung eine Erstattung des Semesterbeitrags nicht zulässt, obwohl diese gerechtfertigt wäre. Daher setzen wir uns dafür ein, eine Inflationsanpassung für diese Grenzen durchzuführen.

Die in § 7 der Sozialordnung aufgeführten Grenzen sind an den BAföG Höchstsatz gekoppelt. Da die Bundesregierung eine Erhöhung für das kommende Wintersemester geplant hat<sup>3</sup> und im Falle künftiger Inflationsergebnisse (hoffentlich) ebenfalls von einer Erhöhung auszugehen ist, ergibt sich ein Argument, weshalb der Mechanismus aus § 7a keine dauerhafte Anpassung der Grenzbeträge durchführen sollte. 2

Ein weiteres Argument für die zeitliche Begrenzung der Inflationsanpassung besteht darin, dass durch eine dauerhafte Anpassung der Grenzbeträge sich eine signifikante Veränderung im Wesen der Sozialordnung ergeben würde. So eine Änderung sollte immer durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Studierendenparlament legitimiert werden und sich nicht aus einem automatischen Mechanismus ergeben. 3

#### *Absatz 1*

Absatz 1 sieht den Sozialausschuss als erste beschlussfassende Instanz vor. Dies hat verschiedene Gründe: 4

- Der Sozialausschuss beschäftigt sich regelmäßig mit Anträgen zur Erstattung von Semesterbeiträgen auf Grund von sozialer Härte. Da-

---

<sup>2</sup>Um den Semesterbeitrag auf Grund von sozialer Härte erstattet zu bekommen, müssen die Antragsstellenden verschiedene Grenzbeträge unterschreiten.

<sup>3</sup><https://www.n-tv.de/wirtschaft/Koalition-hebt-BAFOG-Saetze-an-article23417432.html>

her kann dieser am besten einschätzen wie sich eine eventuelle Inflation auf das Antragsverfahren auswirkt.

- Der sozialen Sicherheit unserer Mitstudierenden gebührt besonderer Schutz. Diese sollte daher nicht als Verhandlungsgegenstand im Studierendenparlament missbrauchbar sein.
- Der Sozialausschuss tagt häufiger als das Studierendenparlament. Insbesondere tagt dieser regelmäßig in den Semesterferien.

Die Entscheidung zur Inflationsanpassung sollte gemeinsam und nicht leichtfertig getroffen werden. Daher sollte eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich sein. In der aktuellen Konstellation des Sozialausschuss müssten vier von fünf Mitgliedern zustimmen. 5

Bei der aktuellen Inflationsrate von 7,8 % würde der in § 7 Abs. 5 verwendete Wert 6

$$[80 \cdot (1 + 0.078)] \text{ v.H.} \approx 86,24 \text{ v.H.}$$

sein.

#### *Absatz 2*

Absatz 2 bestimmt wie die Inflationsrate für den Absatz 1 festgelegt wird. Hierbei wird bewusst das Wort "orientiert" verwendet, da dem Sozialausschuss etwas Spielraum gelassen werden soll. Ist ein weiteres Ansteigen der Inflation bereits absehbar oder ersichtlich, dass für Studierende relevante Güter besonders stark von der Inflation belastet sind, erscheint es uns sinnvoll, dass der Sozialausschuss eine Anpassung von einigen Prozentpunkten durchführen kann. 7

Als Quelle für den Verbraucherpreisindex wird das statistische Bundesamt verwendet, da dieses monatlich die aktuelle Inflationsrate veröffentlicht und von einer gewissen Seriosität auszugehen ist. 8

#### *Absatz 5*

Absatz 5 Ziffer 2 soll eine Anpassung bei einer unvorhergesehenen Veränderung der Inflationsrate ermöglichen. 9

Absatz 5 Ziffer 1 soll den Charakter des Studierendenparlaments als höchstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft wahren. Außerdem soll so der Haushalt der Studierendenschaft vor einer unangemessen hoch angesetzten Inflationsrate geschützt werden. 10

Damit eine Aufhebung des Inflationsausgleich durch das Studierendenparlament wirklich nur dann vorgenommen wird, wenn dieser über das Maß politischer Meinungsverschiedenheiten hinaus unsachgemäß ist, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit vorgesehen. 11

#### *Absatz 6*

Damit eine Aufhebung des Inflationsausgleich nach Absatz 5 wirksam ist, sollte der Sozialausschuss nicht am nächsten Tag erneut einen unsachgemäßen Inflationsausgleich beschließen können. 12

Um die Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft im Angesicht einer Inflation zu bewahren, übernimmt das Studierendenparlament die Kompetenz einen Inflationsausgleich zu beschließen. 13

Der Zeitraum von 60 Tagen ist bewusst großzügig gewählt, damit das Studierendenparlament - sofern es dies für angemessen hält - genug Zeit hat, 14

um den Sozialausschuss geeignet neuzubesetzen.

Aachen den 24. Juni 2022

[REDACTED]

Ole Lee

[REDACTED]

Janina Gold

[REDACTED]

Johann Vohn

[REDACTED]

Maximilian Plenge